

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1934**

153 (5.7.1934)

# Mittelbadischer Kurier

Ettlinger Tagblatt mit den neuesten Handels-Nachrichten für Stadt und Bezirk Ettlingen

Verlag: Buch- und Steinbrucker A. Barth-Ettlingen  
Kronenstr. 26, Fernruf 78. — Postfachkonto 1181 Karlsruhe.  
Hauptredaktion: A. Barth-Ettlingen, verantwortlich für  
Politik u. Badisches i. Verw. P. Teuber-Rastatt; für Lokales u.  
Inserate: A. Barth. — Druck: G. & H. Greiser, GmbH, Rastatt.  
Kaiserstr. 40/42. — Anzeigenannahme: täglich 9 Uhr, bringende 10 Uhr.

Bezugspreis: Durch die Post monatlich 1.50 RM.; zusätzlich Post-  
gebühren oder durch Träger frei Haus pro Monat 1.50 RM.;  
Eingelnummer 10 Reichspfennig. Im Falle höherer Gewalt hat  
der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung bei verspäteter  
oder nichterhaltenen der Zeitung. Abbestellungen können nur  
bis 25. des Monats auf den Monatsletzten angenommen werden.

Anzeigenpreis: Die einseitige 46 Millimeter breite Millimeterzeile  
5 Reichspfennig; Reklameanzeigen Millimeter 15 Reichspfennig.  
— Beilagen: Das Tausend 10 Reichsmark. Bei Wiederholung  
Rabatt, der bei Nichterhaltung des Ziels, bei gerichtlicher  
Verurteilung und Konturgen wegfällt. — Für Platzvorschrift und Tag  
der Aufnahme wird keine Garantie übernommen. D. V. VI. 34. 1650

Nummer 153

Donnerstag, den 5. Juli 1934

Jahrgang 71

## Transfereinigung mit England

### Einigung unter Anerkennung des deutschen Standpunktes

Berlin, 5. Juli. Zwischen der deutschen und der eng-  
lischen Regierung ist unterstehende Transfer-Einigung ge-  
troffen. Von amtlicher deutscher Seite wird hierzu folgen-  
des angeführt:

Vom deutschen Standpunkt ist die Schließung der Ver-  
einbarung insofern bemerkenswert, als sie im Zuge der  
vom Deutschen Reich seit der für Deutschland erfolglos ver-  
laufenen Weltwirtschaftskonferenz verfolgten Wirtschaftspoli-  
tik liegt. Seit der Weltwirtschaftskonferenz ist das Ver-  
streben der deutschen Regierung,

zunächst einmal im Innern die wirtschaftliche Ord-  
nung zu festigen und dann erst den Versuch zu unter-  
nehmen, allmählich auf dem Wege zweiseitiger Ab-  
kommen mit anderen Staaten die bestehenden interna-  
tionalen Wirtschaftshindernisse zu beseitigen.

Die Regelung mit England stellt einen ersten Schritt auf  
dem Wege dar.

Für die deutschen Unterhändler war es überaus wichtig,  
eine Einigung darüber zu erzielen, wie vermieden werden  
könne, daß nichtenglische Personen oder Gesellschaften aus-  
den in dem Vertrag festgelegten Vorteilen Nutzen ziehen.  
In Artikel 4 ist die begriffliche Bestimmung all derer, die  
aus dem Vertrag Nutzen zu ziehen berechtigt sind, scharf  
umrissen. Man ist sich deutscherseits durchaus darüber im  
Klaren,

daß die Ueberwachung der Durchführung dieser Ver-  
tragsbestimmungen einen komplizierten Apparat not-  
wendig macht. So z. B. wird eine Registrierung aller  
Schiffe unumgänglich sein.

Der Artikel 3 enthält eine Regelung über die sog. Nicht-  
Reichsfordernungen, eine Frage, die bei den Berliner Ver-  
handlungen offen blieb. Jetzt ist festgelegt worden, daß  
die Berliner Regelung auch auf die britischen Gläubiger  
Anwendung findet. Wenn aber die britischen Gläubiger  
meinen, daß etwaige Sonderabkommen den Gläubigern an-  
derer Länder Vorteile einräumen, dann steht es den briti-

schen Eignern offen, eine entsprechende Behandlung zu ver-  
langen. Die Entscheidung darüber, ob einem solchen An-  
spruch als berechtigt stattgegeben werden soll oder nicht, muß  
in Uebereinstimmung zwischen der deutschen und der eng-  
lischen Regierung getroffen werden.

Diese Klausel verhindert es also, daß die britischen  
Gläubiger automatisch irgendwelche Sondervorteile in  
Anspruch nehmen können.

In der Präambel kommt der ernste Wunsch der beiden Re-  
gierungen zum Ausdruck, daß die Handels- und finanzziel-  
lichen Beziehungen zwischen beiden Ländern auf freundschaft-  
licher Grundlage fortgesetzt und der Umfang des Handels  
aufrecht erhalten und soweit wie möglich vergrößert wer-  
den soll.

Ueber den Gang der Verhandlungen ist im einzelnen  
noch zu berichten, daß die ersten zwei Tage langwierigen  
Aussprachen voll kritischer Momente der Richtigstellung von  
englischen Behauptungen auf dem Gebiete des Transfers  
und der Zufuhrausfuhr gewidmet waren, die bereits auf der  
Berliner Transferkonferenz widerlegt worden sind.

Schließlich gelang es der deutschen Abordnung, die  
englischen Verhandlungspartner wenigstens zum Teil  
von der Richtigkeit der in Berlin unterbreiteten  
statistischen Angaben zu überzeugen.

Die deutsche Abordnung ist von ihrem Standpunkt nicht ab-  
gewichen.

daß die Transferfrage nur auf dem Wege über zusätz-  
liche Ausfuhrmöglichkeiten gelöst werden könne, und  
hat alle anderen Vorschläge, die englischerseits in die-  
sem Zusammenhang vorgebracht wurden, als nicht  
durchführbar zurückweisen müssen.

Handelspolitische Fragen, die die englischen Vertreter  
verschiedentlich anzukündigen versuchten, sind im Rahmen  
der Verhandlungen nicht besprochen worden. Von deutscher  
Seite wurde indessen die Bereitwilligkeit zu derartigen Un-  
terhandlungen in anderem Rahmen betont.

## Im Geiste wirtschaftlicher Bermunft

### Clearinggesetz findet keine Anwendung gegen Deutschland

Das in London abgeschlossene Transfer-Abkommen hat  
folgenden Wortlaut:

Beide Regierungen erstreben eine Zusammenarbeit, um  
praktische Mittel zur Beseitigung aller zwischen beiden Län-  
dern etwa entstehenden finanziellen und wirtschaftlichen  
Schwierigkeiten zu finden, mit besonderer Rücksicht auf die  
gegenwärtigen Transfereschwierigkeiten Deutschlands.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches erkennt an,  
daß eine vorübergehende Erleichterung der ähneren Schul-  
denlast Deutschlands dazu helfen soll, den Devisenbestand  
Deutschlands zu härten.

Die Berliner Transferkonferenz hat am 29. Mai 1934  
eine Verlautbarung veröffentlicht, in der das von der  
Reichsbank den lang- und mittelfristigen Gläubigern  
Deutschlands gemachte Angebot wiedergegeben ist.

Die Vertreter des Vereinigten Königreiches auf dieser  
Konferenz haben sich bereit erklärt, die Annahme des vor-  
stehend erwähnten Angebotes unter gewissen Bedingungen  
zu empfehlen.

Beide Regierungen erkennen den allgemeinen Grundsatz  
an, daß ein Schuldnerland seine ähneren Verbindlichkeiten  
nur mittels einer aktiven Bilanz von Waren und Diensten  
gegenüber anderen Ländern erfüllen kann.

Da in dem Vereinigten Königreich für die hauptfäch-  
lichen deutschen Ausfuhrwaren keine Einfuhrbeschränkungen  
bestehen, ist der Wert der deutschen Ausfuhr nach dem Ver-  
einigten Königreich während dem am 31. März 1934 ab-  
geschlossenen Jahres gestiegen, während der Gesamtwert der  
deutschen Ausfuhr nach der übrigen Welt gefallen ist.

Die Handelsbilanz zwischen Deutschland und dem Ver-  
einigten Königreich ist für Deutschland ständig günstig ge-  
wesen. Es ist der ernste Wunsch beider Regierungen, die  
Handels- und Finanzbeziehungen zwischen beiden Ländern  
freundschaftlich und auf der Grundlage der Gleichbehand-  
lung fortzusetzen und den Umfang des beiderseitigen Han-  
dels anzuheben u. sobald wie möglich zu steigern.  
Vollgedessen haben die hierzu von der deutschen Regie-  
rung und der Regierung des Vereinigten Königreiches ab-  
schließend bevollmächtigten Unterzeichneten nachstehendes ver-  
einbart:

#### Artikel 1.

Diese Vereinbarung läßt das deutsche Kreditabkommen  
1934 und das deutsche Kreditabkommen für öffentliche  
Schuldner unberührt.

#### Artikel 2.

Die deutsche Regierung wird der Bank von England  
die Pund-Sterling-Beträge zur Verfügung stellen, aus  
denen für Rechnung der deutschen Regierung alle zwischen

dem 1. Juli 1934 und dem 31. Dezember 1934 fällig wer-  
denden Zinscheine der 7prozentigen deutschen ähneren An-  
leihe von 1924 und der 5prozentigen Anleihe des Deut-  
schen Reiches 1930 an ihrem Fälligkeitstage oder unmittel-  
bar danach bei der Einreichung gekauft werden sollen. Dies  
gilt nur für die Zinscheine von Stücken, für die der Bank  
von England der Nachweis erbracht worden ist, daß sie am  
15. Juni 1934 britischen Inhabern zu Eigentum oder Nus-  
niehung gehörten. Der Kaufpreis soll 100 Prozent des  
Nennwertes jedes Zinscheines betragen. Die Bezahlung  
des Kaufpreises oder, falls der Zinschein in fremder Wä-  
rung zahlbar ist, des Gegenwertes in Pundsterling soll bei  
der Bank von England erfolgen. Für die Zwecke dieser  
Anfänger sollen die Zinscheine der 5prozentigen Anleihe  
des Deutschen Reiches von 1930, zahlbar im Nennwert der  
Währung, auf die sie lauten, und nicht als zahlbar in Gold  
angehoben werden, unbeschadet der Rechte der Stücke-  
inhaber, die ihre Zinscheine nicht zum Ankauf einreichen.

## Barthous Londoner Reise

### Gerüchte um ein französisch-englisches Militärbündnis - Pläne für einen nordöstlichen Pakt Macdonalds Urlaub soll ausgenützt werden

London, 5. Juli. Der bevorstehende Besuch des franzö-  
sischen Außenministers Barthou in London war Mittwoch  
Gegenstand von zwei bemerkenswerten Pressecommentaren.  
Im „Daily Telegraph“ meldet Pertinax aus Paris, daß  
Barthou bei seinen Besprechungen in London hauptsächlich  
die Stellungnahme des englischen Kabinetts zu den franzö-  
sischen Plänen feststellen wollte.

Der englische Botschafter in Paris sei über den nord-  
östlichen Pakt, den Frankreich anstrebe, bereits unter-  
richtet worden. Die englischen Kabinettsmitglieder  
verhielten sich den französischen Plänen gegenüber je-  
doch äußerst zurückhaltend.

In einer groß ausgemachten, aber mit Vorsicht aufzu-  
nehmenden Meldung sagt der marxistische „Daily Herald“,  
daß bei dem Besuch des französischen Außenministers die  
augenblicklichen französischen Pläne besprochen werden soll-  
ten.

Macdonald, der der hauptfächliche Gegner der fran-  
zösischen Pläne sei, sei augenblicklich auf einem drei-  
monatigen Erholungsurlaub und damit kaltgestellt,  
und der Kriegsminister Lord Halifax, der ein großer

Was die übrigen mittel- und langfristigen Schulden, die  
nicht in Artikel 2 dieser Vereinbarung näher bezeichnet  
sind, angeht, so sollen die Bestimmungen und Bedingungen  
des Angebots der Reichsbank, wie es in der Verlautbarung  
der Berliner Transferkonferenz vom 29. Mai 1934 nieder-  
gelegt wurde, für alle Zins-, Dividenden- und sonstigen  
regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, abgesehen von  
unabhängig davon, ob sie auf Grund von Zinscheinen ge-  
leistet werden, gelten; soweit es sich dabei um Anlagen han-  
delt, für die der Bank von England der Nachweis erbracht  
worden ist, daß sie am 15. Juni 1934 britischen Inhabern  
zu Eigentum oder Nusniehung gehörten.

Wenn jedoch die deutsche Regierung mit irgend einem  
anderen Gläubigerland eine Vereinbarung treffen sollte,  
durch die den in diesem Lande ansässigen Gläubigern in  
Bezug auf die Nichtreichsanleihen eine günstigere Reaclung  
gewährt wird, soll es den britischen Gläubigern freistehen,  
einen Anspruch auf eine entsprechende Behandlung der ihnen  
am 15. Juni 1934 gehörenden Anlagen geltend zu machen.  
Sollte ein solcher Anspruch erhoben werden, so soll die An-  
wendung dieser Bestimmung durch eine Vereinbarung zwi-  
schen der deutschen Regierung und der Regierung des Ver-  
einigten Königreiches auf der Grundlage der Gleichbehand-  
lung geregelt werden, und zwar unter Berücksichtigung aller  
Umstände einschließlich irgendwelcher Vorteile, die Deutsch-  
land von einem anderen Gläubigerland erhält, verglichen  
mit irgendwelchen Vorteilen, die Deutschland von dem Ver-  
einigten Königreich erhält.

#### Artikel 4

„Britische Inhaber“ im Sinne dieses Abkommens sind  
a) bezüglich aller Pundsterling-Ausgaben oder Schulden:

1. Personen, die sich gewöhnlich im Vereinigten König-  
reich aufhalten oder Geschäfte betreiben;
2. Britische Staatsangehörige ohne Rücksicht auf den Auf-  
enthalt;
3. Gesellschaften, die nach dem Recht des Vereinigten  
Königreiches oder irgend eines anderen Gebietes ein-  
getragen sind, das unter der Herrschaft Seiner Maje-  
stät des Königs von Großbritannien, Irland und der  
britischen überseeischen Dominions, Kaiser von In-  
dien oder unter der Souveränität, dem Protektorat  
oder dem Mandat Seiner Majestät steht;
4. Personen, die unter dem Schutze Seiner Majestät  
stehen und sich gewöhnlich im Vereinigten Königreich  
oder in irgend einem anderen der vorstehend auf-  
gezählten Gebiete aufhalten oder Geschäfte betreiben.  
b) Bezüglich anderer Ausgaben oder Schulden der Per-  
sonen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die sich  
gewöhnlich im Vereinigten Königreich aufhalten oder Ge-  
schäfte betreiben und alle Gesellschaften, die nach dem Recht  
des Vereinigten Königreiches eingetragen sind.

#### Artikel 5

Die Regierung des Vereinigten Königreiches wird wäh-  
rend der Dauer des Abkommens von den ihr durch die  
„Devis Clearing Offices and Import Restrictions Act“ ge-  
gebenen Vollmachten Deutschland gegenüber keinen Ge-  
brauch machen.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1934  
in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Geschehen in London am 4. Juli 1934 in doppelter Aus-  
fertigung in deutscher und englischer Sprache.

Für die deutsche Regierung:

Goebbels Berger

Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von  
Großbritannien und Nordirland:  
P. W. Leith-Ross E. D. White

### Der Führer wieder in Berlin

Berlin, 5. Juli. Der Führer traf gestern mittag 13.25 Uhr  
aus Ostpreußen kommend wieder auf dem Flughafen Tem-  
pelhof ein und begab sich sofort in die Reichskanzlei.

Verantworter der französischen Pläne sei, entwickelte sich  
in der Abwesenheit Macdonalds immer mehr als  
Führer des englischen Kabinetts.

Nach dem Fehlschlag des Völkerbundes und nachdem die  
Wertlosigkeit des Locarno-Paktes festgestellt worden sei, werde  
die wahre Sicherheit nur noch in einem militärischen  
Bündnis zwischen England und Frankreich gesehen.  
Zwischen den englischen und den französischen militärischen  
Sachverständigen seien die Verhandlungen bereits aufge-  
nommen worden.

Ein Teil der Pariser Abendblätter wendet sich in schärf-  
ster Weise gegen die Ausführungen des Daily Herald über  
ein Militärbündnis, das in Zukunft an die Stelle des Völ-  
kerbundes und des Locarno-Paktes treten würde. Man  
könne sich kaum ein hinterlistigeres Manöver vorstellen,  
schreibt der Außenpolitiker des Petit Parisien,  
denk nicht ein einziges Wort dieses Gerüchtes beruhe  
auf Wahrheit. (?)

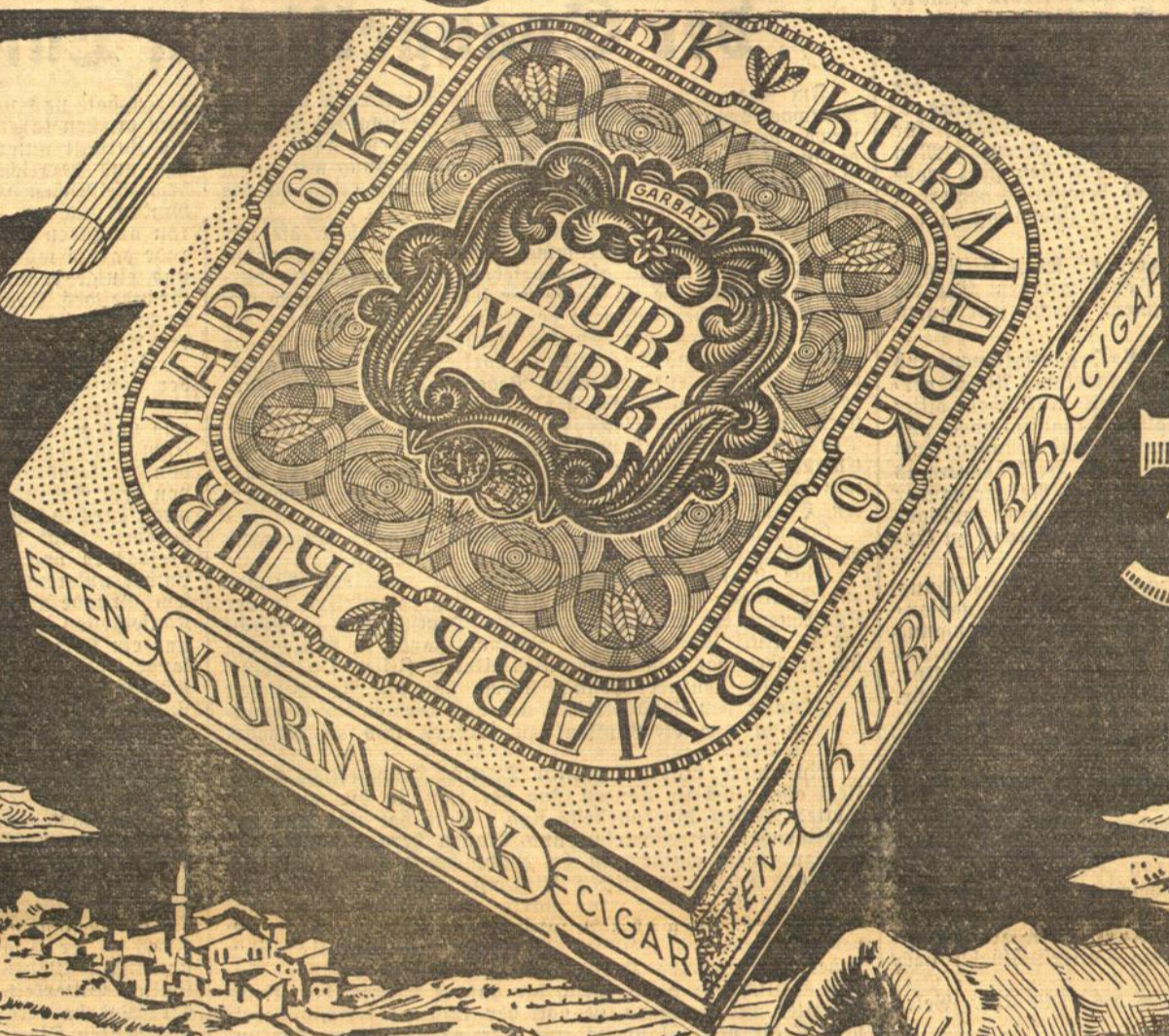
Es sei überhaupt nicht denkbar, daß Frankreich auf seine  
Mitarbeit im Völkerbund verzichte, nachdem es seine ganze



# Tabak ohne gleichen

Jetzt  
nur

3 1/3 8



# KUR MARK

Schon die sorgsame  
Anpflanzung muss  
die Grundlage bieten  
für die spätere  
Mischung

*Feinblatt  
Jan. Forstner*

*Ohlmann*

*in der berühmten alten Qualität*

